

Satzung

der



vom 02. Juni 2016 und 26. Januar 2017,
geändert am 01. Februar 2018.

Satzung

der Schachkommune Freibauer Steinsfurt e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Schachkommune Freibauer Steinsfurt e.V.“.
- b) Der Sitz des Vereins ist Sinsheim-Steinsfurt.
- c) Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
- d) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischen Schachverbandes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Verbreitung des Schachspiels, sowohl zur Unterhaltung und zur pädagogischen Förderung, als auch zum sportlichen Wettbewerbe.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins

- a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Von der Festlegung der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen unberührt. Im Einzelfall entscheidet die Vorstandschaft über den Ersatz von Aufwendungen.

c) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme.

b) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

c) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ein Mitglied aufgrund seiner außerordentlichen Verdienste um das Wohl des Vereins zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder den Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand bis zum 31. November mit Wirkung zum Jahresende schriftlich zu erklären.

b) Ferner endet die Mitgliedschaft bei schwerwiegendem, vereinsschädigendem Verhalten durch den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Der Ausschluss muss durch ein Mitglied beim Vorstand schriftlich beantragt und begründet werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auszuschließende hat das Recht zur Gegenrede in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei seinen Aktivitäten im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten.

§ 7 Beiträge und Spenden

a) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

b) Die Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

c) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Spenden entgegennehmen.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Wahl, die Abwahl und die Kontrolle des Vorstandes und weiterer Vereinsorgane, die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins und die Erteilung von Weisungen an den Vorstand.

b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

c) Die Vorstandschaft kann jederzeit aufgrund zwingender Gründe und unter Angabe dieser eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

d) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Antrags an den Vorstand.

e) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Gegenstands der Verhandlung. Alle Mitglieder sind zu laden.

f) Ein Mitglied kann bis eine Woche vor dem Versammlungstermin einen schriftlichen Antrag zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Versammlung, ob die eingereichten Anträge auf dieser behandelt werden.

g) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

h) Bei einem Antrag zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. In diesen Fällen ist den Mitgliedern der genaue Wortlaut der Anträge bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

i) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter.

§ 10 Die Vorstandschaft

- a) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft auf die Dauer eines Jahres. Mit der Wahl geht die Geschäftsführung auf die Gewählten über. Die Geschäftsübergabe erfolgt zeitnah an die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle oder Auftrag des Vorsitzenden tätig wird.
- c) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vorstandschaft durch weitere Geschäftsträger ergänzt wird.
- d) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 Schachjugend

- 1. Die Schachjugend ist die Jugendorganisation der Schachkommune Freibauer Steinsfurt e.V. Sie umfasst die Kinder und jugendlichen Mitglieder gemäß SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- 2. Die Schachjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Schachkommune Freibauer Steinsfurt e.V. bedarf. In der Jugendordnung ist zur Erfüllung der Aufgaben der Schachjugend die Bildung eines Jugendvorstandes und einer Vollversammlung vorzusehen. Die Wahl des Jugendvorstandes richtet sich nach der Jugendordnung.“

§ 12 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstands zwei Kassenprüfer. Diese sind berechtigt, jederzeit die Kassenbücher und Konten des Vereins einzusehen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht vor.

§ 13 Verfahren bei Auflösung des Vereins

- a) Die Aufgaben bei der Auflösung des Vereins werden vom Vorsitzenden durchgeführt.

b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schachbezirk Heidelberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Verfahrensregeln

a) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft sind Protokolle zu führen. Hierzu kann die Mitgliederversammlung einen ständigen Schriftführer durch Wahl bestimmen. Wird kein Schriftführer gewählt oder ist dieser verhindert, dann bestimmt das jeweilige Organ einen Schriftführer für die Dauer der Verhandlung.

b) Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben und im Vereinsarchiv zu hinterlegen.

c) Schriftliche Ladungen im Sinne dieser Satzung können auch per elektronischem Postversand erfolgen. Hierzu muss ein Mitglied beim Aufnahmeverfahren eine entsprechende elektronische Adresse hinterlegen. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen dem Vorstand sofort mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 02. Juni 2016 und der Mitgliederversammlung am 26. Januar 2017 beschlossen, und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Sinsheim-Steinsfurt, 26. Januar 2017